

# ÖKOSTROMPAUSCHALE, ÖKOSTROM- UND BIOMASSEFÖRDERBEITRAG

UM DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEEN ZU FÖRDERN, SIND IN ÖSTERREICH JÄHRLICH EINE ÖKOSTROMPAUSCHALE, EIN ÖKOSTROM- UND EIN BIOMASSEFÖRDERBEITRAG VORGESCHRIEBEN. PERSONEN MIT NIEDRIGEM EINKOMMEN KÖNNEN SICH DAVON BEFREIEN LASSEN.

Mit der **Ökostrompauschale** und dem **Ökostromförderbeitrag** wird ein Teil der Zusatzkosten für erneuerbare Energien – zum Beispiel aus Sonnen- oder Windstrom – abgedeckt. Die Höhe der Ökostrompauschale und des Ökostromförderbeitrags richtet sich nach der Netzebene. Bei den Wiener Netzen gibt es sieben Netzebenen, die vor allem durch die Spannungshöhe definiert sind. Für PrivatkundInnen ist die Netzebene 7 (Niederspannung) relevant.

Mit dem **Biomasseförderbeitrag** werden Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenen Anteil gefördert, deren Förderung gemäß den Bestimmungen des ÖSG 2012 zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 abgelaufen ist bzw. abläuft. Dieser Förderbeitrag je Bundesland ist als Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 ÖSG einzuheben.

Die Wiener Netze heben die vorgeschriebenen Beiträge von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen EndverbraucherInnen ein und leiten diese an die Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG) weiter.

## Ökostrompauschale

Netzebene	Ökostrompauschale (in EUR pro Kalenderjahr pro Zählpunkt)
Netzebene 3	90.287,70
Netzebene 4	90.287,70
Netzebene 5	13.414,17
Netzebene 6	825,49
Netzebene 7	28,38

Die Ökostrompauschale ist in der Ökostrompauschale-Verordnung 2018 festgelegt. Darin ist ihre Höhe für die Kalenderjahre 2018 bis 2020 vorgegeben.

**Ökostromförderbeitrag**

<b>Netzebene</b>	<b>Netznutzung Grundpreis (in EUR pro kW und Jahr)</b>	<b>Netznutzung Verbrauchspreis (in Cent pro kWh)</b>	<b>Netzverlustentgelt (in Cent pro kWh)</b>
Netzebene 3	9,174	0,177	0,030
Netzebene 4	11,703	0,235	0,032
Netzebene 5	10,306	0,275	0,034
Netzebene 6	10,958	0,420	0,030
Netzebene 7 (mit Leistungsmessung)	10,758	0,621	0,090
Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	7,716 pro Zählpunkt und Jahr	1,085	0,090
Netzebene 7 <i>(unterbrechbare Nutzung)</i>	0,00	0,676	0,090

Der Ökostromförderbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Die aktuelle Höhe ist in der Ökostromförderbeitragsverordnung 2020 festgelegt.

**Biomasseförderbeitrag Wien (ab 1.2.2020)**

<b>Netzebene</b>	<b>Netznutzung Grundpreis (in EUR pro kW und Jahr)</b>	<b>Netznutzung Verbrauchspreis (in Cent pro kWh)</b>	<b>Netzverlustentgelt (in Cent pro kWh)</b>
Netzebene 3	0,6422	0,0124	0,0021
Netzebene 4	0,8192	0,0165	0,0022
Netzebene 5	0,7214	0,0193	0,0024
Netzebene 6	0,7671	0,0294	0,0021
Netzebene 7 (mit Leistungsmessung)	0,7531	0,0435	0,0063
Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	0,5401 pro Zählpunkt und Jahr	0,0760	0,0063
Netzebene 7 <i>(unterbrechbare Nutzung)</i>	0,00	0,0473	0,0063

Der Biomasseförderbeitrag Wien ist gemäß Wiener Biomasseförderungsgesetz ab 1.2.2020 als proportionaler Zuschlag in Höhe von 7% auf alle Komponenten des Ökostromförderbeitrages 2020 (Vgl. Ökostromförderbeitragsverordnung 2020) von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen EndverbraucherInnen in Wien einzuheben.

**Biomasseförderbeitrag Niederösterreich (ab 1.9.2019)**

<b>Netzebene</b>	<b>Netznutzung Grundpreis (in EUR pro kW und Jahr)</b>	<b>Netznutzung Verbrauchspreis (in Cent pro kWh)</b>	<b>Netzverlustentgelt (in Cent pro kWh)</b>
Netzebene 3	1,5108	0,0305	0,0042
Netzebene 4	1,9170	0,0398	0,0045
Netzebene 5	1,6899	0,0461	0,0045
Netzebene 6	1,7821	0,0689	0,0045
Netzebene 7 (mit Leistungsmessung)	1,8460	0,1034	0,0122
Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	1,2990 pro Zählpunkt und Jahr	0,1829	0,0122
Netzebene 7 <i>(unterbrechbare Nutzung)</i>	0,00	0,1110	0,0122

Der Biomasseförderbeitrag Niederösterreich ist gemäß Niederösterreichischen Biomasseförderungsgesetz ab 1.9.2019 als proportionaler Zuschlag in Höhe von 26,5% auf alle Komponenten des Ökostromförderbeitrages 2019 (Vgl. Ökostromförderbeitragsverordnung 2019) von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen EndverbraucherInnen in Niederösterreich einzuheben.

**Befreiung von Ökostrompauschale, Ökostrom- und Biomasseförderbeitrag**

Sie beziehen nur ein geringes Einkommen? Dann können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Bezahlung der Ökostrompauschale, des Ökostrom- und des Biomasseförderbeitrags befreien lassen (festgelegt im Fernsprechtgeltzuschussgesetz § 3). Die Bedingungen für eine Befreiung finden Sie auf der Seite der E-Control: Befreiung von Ökostromkosten.

Den Antrag auf Befreiung stellen Sie direkt bei der GIS. Informationen und Formulare finden Sie hier: [www.gis.at/befreien/oekostrompauschale](http://www.gis.at/befreien/oekostrompauschale).

Sie haben eine aktuelle Befreiung von der Ökostrompauschale (vormals Zählpunktpauschale) bei den Wiener Netzen? Dann bleibt diese bis zum Ende der Befreiungsdauer aufrecht.

Irrtümer sowie Satz- und Druckfehler vorbehalten.